

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 12 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 27. Mai 2009 in Anwesenheit der Experten Hofrat Dr. Rausch (2), Frau Huemer (2/02), Herr Polivka (ZA - APS), Mag. Eidenhammer (WKS), Frau Mag. Kodat (Städtebund), Frau Dr. Sommer (SGV) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

Die konzipierte Novelle zum Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 beinhaltet in Ausführung der grundsatzrechtlichen Bestimmungen in den Novellen BGBl I Nr 26 und 116/2008 zum Schulorganisationsgesetz (des Bundes, im Folgenden als SchOG abgekürzt):

1. die Einführung neuer Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I an allgemein bildenden Schulen;
2. die Einführung von Expositurklassen von Haupt- und Polytechnischen Schulen;
3. die Erweiterung der Sprachförderkurse auf die Haupt- und die Polytechnischen Schulen und
4. die Einführung der Klassenschülerhöchstzahl 25 in Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen.

Mit der Novelle BGBl I Nr 26/2008 zum SchOG wurden die unter Pkt 1 beschriebenen Modellversuche bundesgesetzlich grundgelegt. Ziel der Schulversuche ist, die Entscheidung über die weitere Bildungslaufbahn von der 4. Klasse Volksschule an das Ende der Sekundarstufe zu verschieben. Zu deren Durchführung werden auf Antrag des Landesschulrates sogenannte Modellpläne vom zuständigen Bundesminister erlassen. Die Modellpläne beinhalten auf der Basis der sonst für öffentliche Hauptschulen (oder Allgemein bildende höhere Schulen) geltenden Rechtslage pädagogische Konzepte und organisatorische Erfordernisse der Modellschulen, wie zB betreffend den Zugang sowie die Abweisung von Interessenten aus Platzgründen, die Klassenbildung, die Unterrichtsorganisation, die Bildung heterogener Gruppen, Maßnahmen der Individualisierung, besondere Förderkonzepte, zeitgemäße und bedarfsorientierte Unterrichtsformen, motivierende Formen der Lernerfolgsmeldungen, besondere Förderung

der Kreativität, Konzepte für Entwicklungsarbeit, Festlegung von Evaluationsformen, Formen der Begabtenförderung und andere Festlegungen im Sinn eines bestmöglichen Umgangs mit der Vielfalt, Heterogenität und Individualität an den Modellversuchsstandorten (aus RV 307 NR XXIII. GP).

Die Modellversuche beziehen sich auf klar definierte Schulstandorte und erstrecken sich auf einen Zeitraum von vier Jahren (§ 7a Abs 2 erster Satz SchOG). Die Schüler können nach Schulstufen oder schulstufenübergreifend individuell gefördert werden (§ 7a Abs 3 erster Satz SchOG).

Der Landesgesetzgeber hat gemäß § 7a Abs 7 SchOG jene Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die zur Durchführung von Schulmodellen im Sinn des § 7 Abs 1 bis 6 erforderlich sind. Dies kann sich aus kompetenzrechtlichen Gründen nur auf solche Modellversuche an öffentlichen Hauptschulen beziehen. Da die Ausgestaltung der Modellpläne derzeit nicht bekannt ist, wird eine landesgesetzliche Regelung gewählt, die ein weitestgehendes Abweichen von den Bestimmungen der äußeren Schulorganisation für öffentliche Hauptschulen erlaubt, um solche Schulversuche nicht an diesen scheitern zu lassen. Die Modellversuche sollen im Land Salzburg ab dem Schuljahr 2009/2010 durchgeführt werden.

Abg. Mag. Schmidlechner (SPÖ) berichtet, dass es bei der vorliegenden Novelle zum Salzburger Schulorganisationsausführungsgesetz 1995 vor allem darum gehe, das Schulsystem zu verbessern und die Qualität des Unterrichtes zu erhöhen. Seit dem Jahr 2006 sei im Hinblick auf niedrigere Schülerzahlen ein Fortschritt festzustellen. Die Politik müsse noch mehr daran arbeiten, dass bei der Finanzierung des Schulsystems das Geld auch beim Schüler ankomme. Derzeit werde noch sehr viel für Verwaltung ausgegeben. Grundsätzlich wird festgehalten, dass auch für die Schule ein gewisser finanzieller Rahmen vorgegeben sei, in dem sich die vorliegende Novelle zu bewegen habe.

Abg. Schwaighofer (Grüne) stellt fest, dass mit der vorliegenden Vorlage der Landesregierung wieder einmal die "Sonntagspredigten" nicht umgesetzt worden seien. Von den verantwortlichen Politikern werde immer darauf hingewiesen, dass Salzburg ein Vorreiter im Bildungsbereich sei. Bei dieser vorliegenden Novelle habe jedoch wieder der Sparstift und nicht das Kindeswohl regiert. Aus Spargründen seien dringend notwendige Verbesserungen wie etwa die Senkung der Schülerzahlen in Integrationsklassen oder die Einführung kleinerer Gruppen bei der Nachmittagsbetreuung nicht umgesetzt worden. Die Grünen werden deshalb dieser Regierungsvorlage die Zustimmung nicht erteilen.

Abg. Essl (FPÖ) stellt fest, dass es um die best mögliche Ausbildung der Kinder und Jugendlichen gehe. Gerade hier seien kleinere Einheiten in den Klassen von großem Vorteil. Salzburg

habe ein gutes Schulsystem und es gehe darum, dieses zu verbessern und leistungsfähiger zu machen. Dazu müsse man auch Geld in die Hand nehmen. Grundsätzlich stellt Abg. Essl fest, dass die FPÖ die Gesamtschule ablehne.

Abg. Dr. Sampl (ÖVP) stellt fest, dass die ÖVP der Novelle mit wenig Begeisterung zustimmen werde. Die Zustimmung werde jedoch aus zwei Gründen erteilt: Zum einen sei das Gesetz überfällig. Das Grundsatzgesetz sei mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten. Nach dem Bundesgrundsatzgesetz müssten die Länder innerhalb eines Jahres die Ausführungsgesetze erlassen. Salzburg ist in dieser Hinsicht also säumig. Zum zweiten habe das Ressort zugesagt, im Jahr 2009 das gesamte Gesetz zu überarbeiten. Eine Novelle des Schulorganisationsausführungsgesetzes sei für die Schulentwicklung wichtig. In der Spezialdebatte bringt die ÖVP einen Abänderungsantrag zu § 11 und zu § 25a ein. Dieser betrifft die Klassenzahlen an Polytechnischen Schulen sowie eine mögliche geringe Klassenschülerzahl in Klassen mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen zu der Auffassung, dem Landtag die modifizierte Vorlage der Landesregierung mehrstimmig zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit der Stimme von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 12 der Beilagen vorgeschlagene Gesetz wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. In der Z 5 entfällt im § 12 Abs 2 zweiter Satz das Wort „ausnahmsweise“.

2. In der Z 7 lautet § 25a Abs 1:

„(1) Die Landesregierung kann in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates ein Abweichen (Überschreiten oder Unterschreiten) von der gemäß § 25 Abs 1, 2 und 4 geltenden Klassenschülerzahl zulassen. Solche Ausnahmefälle sind insbesondere die Erhaltung von Schulstandorten oder die Erreichung einer höheren Schulorganisation. Bei gemeinsamem Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (Integrationsklassen) soll die Klassenschülerzahl niedriger als 25 sein; bei dieser Entscheidung ist auf die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förder-

bedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen. Die Zulassung einer Unterschreitung hat allgemein zur Voraussetzung, dass die stellenplanmäßige Bedeckung des Lehrereinsatzes gewährleistet ist.“

Salzburg, am 27. Mai 2009

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Mag. Schmidlechner eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 10. Juni 2009

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen Grünen – sohin mehrstim-
mig – zum Beschluss erhoben.